

# RS OGH 1930/6/4 3Ob296/30

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.06.1930

## Norm

AO §12 Abs1

AO §60 Abs2

## Rechtssatz

Hat ein Gläubiger weniger als sechzig Tage vor Einleitung des Ausgleichsverfahrens gegen eine OHG ein richterliches Pfandrecht gegen einen Gesellschafter erworben, so wird durch den bestätigten Ausgleich der Gesellschaft die Forderung entsprechend dem Ausgleiche gekürzt und gestundet und ist daher in diesem Rahmen die Fortsetzung der Exekution unzulässig. Das Pfandrecht bleibt für die gekürzte Forderung bestehen.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 296/30  
Entscheidungstext OGH 04.06.1930 3 Ob 296/30  
Veröff: SZ 12/140

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1930:RS0052026

## Dokumentnummer

JJR\_19300604\_OGH0002\_0030OB00296\_3000000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)